

# VBNO: Aufgaben und Pflichten

## Naturschutzorgan Burgenland

Mit der Bestellung und Beeidung verpflichtet sich das Naturschutzorgan, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Gleichzeitig berechtigt ihn das Gesetz auch zu bestimmten Tätigkeiten und Handlungen. Hier unterscheidet das Gesetz auch nicht zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Organen.

Der § 65 des Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990) regelt die Aufgabenbereiche. Naturschutzorgane haben an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken. Insbesondere berechtigt und verpflichtet es in Dienst gestellte Organe, Personen, die in Verdacht stehen, Verwaltungsübertretungen zu begehen, anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Weiters gesetzlich geschützte Pflanzen und Tiere sowie Teile davon zur Sicherung des Vorfalles vorläufig zu beschlagnahmen und zur Tat benützte Gegenstände abzunehmen, unmittelbar danach aber der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde zu übergeben. Auch

Fahrzeuge und Behältnisse der angehaltenen Personen dürfen durchsucht werden und eine vorläufige Arbeitseinstellung darf verfügt werden.

### ► Große Verantwortung

Naturschutzorgane sind ja in Dienst gestellt. Tragen sie das Dienstabzeichen, fungieren sie als öffentliche Wachen (§ 61). Daher ist diese Tätigkeit auch mit einer großen Verantwortung verbunden. Auch Übertretungen nach anderen landesrechtlichen Vorschriften sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Den Naturschutzorganen können auch über dieses Gesetz hinaus weitere Aufgaben, die die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen betreffen, zugeordnet werden, z. B. Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten.

In der Ausübung ihres Dienstes ist den Naturschutzorganen zum Zwecke amtlicher Erhebungen bezüglich dieses Gesetzes ungehinderter Zutritt zu in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, außer Wohnungen und Wohnräumen, zu gewähren (§ 71). Dabei haben sich die berechtigten Organe gegenüber den

Grundstücksbesitzern auf Verlangen auszuweisen und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

Wie alle mit Agenden des Naturschutzes befassten Personen sind Naturschutzorgane in ihrem Wirkungsbereich verpflichtet, über rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren und zu beraten. Dies scheint mir auch die wichtigste Aufgabe zu sein.

### ► Aus- und Weiterbildung

Um all diese Aufgaben und Verpflichtungen gewissenhaft und korrekt durchführen zu können, werden die Naturschutzorgane von der Landesregierung zu regelmäßigen Informations-, Bildungs- und Koordinationsgesprächen eingeladen (§ 66). Außerdem hat die Landesregierung für die Aus- und Weiterbildung Sorge zu tragen.

In der nächsten Ausgabe von *Natur & Umwelt im Pannonischen Raum* werde ich im 4. Teil und als Abschluss der Serie über die Organisation der Naturschutzorgane berichten.

**Mag. Hermann FRÜHSTÜCK**  
Obmann des VBNO



■ links und oben: Seit 55 Jahren kümmern sich Naturschutzorgane um die burgenländischen Schutzgebiete unterschiedlichster Kategorisierungen.